

Beteiligte an einem Berufungsverfahren werden – mitunter sensible - persönliche Angaben zu einer Vielzahl von Personen bekannt. Um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber zu wahren, werden die Mitglieder der Berufungskommission von der / dem Vorsitzenden zu Beginn darauf aufmerksam, dass sämtliche im Verfahren bekannt werdenden Umstände vertraulich zu behandeln sind. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit bezieht sich auf sämtliche personenbezogenen Daten sowie auf die folgenden Informationen:[.....]

Diese Information durch den Vorsitzenden der Kommission sollte im Protokoll festgehalten werden. Eine Verletzung der Vertraulichkeit kann ein Dienstvergehen bzw. einen Straftatbestand und/oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen, dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und das Berufungsverfahren rechtswidrig machen.

Zum Zugriff auf die personenbezogenen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sind neben den Mitgliedern der Berufungskommission, externe Gutachterinnen und Gutachter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsverwaltung und Mitglieder Gremien der Universität Siegen, die mit Berufsangelegenheiten zu befassen sind, berechtigt.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nur solche Personen Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen erhalten, die gesetzlich dafür vorgesehen sind. Bei den gesetzlich zu beteiligenden Personen ist sodann zu hinterfragen, in welchem Umfang sie die Unterlagen für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Ob beispielsweise Auszüge genügen oder die Personen die vollständigen Unterlagen benötigen. Zudem kann der Zweck der Kenntnisnahme im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oftmals durch das Mittel der Einsichtnahme bzw. der Gestattung des Zugriffs auf Teile der Unterlagen erreicht werden, so dass eine Überlassung der vollständigen Unterlagen nicht immer erforderlich - und damit auch nicht immer zulässig - ist.

Sämtliche zum Zugriff berechtigte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet müssen angemessene Maßnahmen treffen, um die Kenntnisnahme oder den Zugriff Dritter auf vertrauliche Bewerbungsunterlagen in ihrer Sphäre zu verhindern.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist zur Kommunikation, zur Einsichtnahme in die Unterlagen, etc. grundsätzlich die Software „Sharepoint“ zu nutzen. Entsprechende und auf das jeweilige individuelle Maß angepasste Zugriffsrechte werden den Beteiligten am Berufungsverfahren erteilt.

Die Dokumente sollen im Sharepoint verarbeitet werden. Ein Ablegen auf einer lokalen Festplatte ist nicht vorgesehen. Ebenso wird gebeten, von einem Ausdruck der Unterlagen abzusehen.

Kommunikation im Berufungsverfahren außerhalb der Sharepoint-Umgebung – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – ist nur über verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zulässig.

Eine entsprechende Infrastruktur zur S/MIME-Verschlüsselung bietet die Universität an (siehe: www.uni-siegen.de.....)

Sollten Dokumente mit personenbezogenen Daten gleichwohl auf lokalen Rechnern gespeichert werden oder ausgedruckt werden, sind diese Dateien bzw. Akten unverzüglich datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten.

Kontakt:

Stabsstelle Datenschutz, datenschutzbeauftragter@uni-siegen.de
0271-740 5147